

# SATZUNG

FAMILIENBUND DER KATHOLIKEN  
zugleich verantwortliches Gremium für die  
KATHOLISCHE ELTERNSCHAFT DEUTSCHLANDS

DIÖZESANVERBAND BAMBERG

## **Art. I Zweck und Aufgaben**

- (1) Familienbund der Katholiken (FDK) und Katholische Elternschaft Deutschlands (KED) sind parteipolitisch unabhängige, katholische Familien- und Elternverbände.

Sie verstehen sich als Interessensvertretungen für Familien und Eltern in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik und sind auf allen politischen Ebenen sowie innerkirchlich für Familien aktiv.

Familienbund der Katholiken (FDK) und Katholische Elternschaft Deutschlands (KED) gründen auf katholischen Wertvorstellungen und sind der katholischen Soziallehre verpflichtet.

- (2) Die Aufgaben des Familienbundes der Katholiken werden in der Erzdiözese Bamberg vom Diözesanfamilienrat (DFR) wahrgenommen. Der DFR ist zugleich verantwortliches Gremium für die Aufgaben der Katholischen Elternschaft Deutschlands in der Erzdiözese.

## **Art. II: Mitglieder**

- (1) Der Diözesanfamilienrat setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der in geheimer Wahl von der Diözesanversammlung (Art. IV) gewählten Diözesanvorsitzenden,
- b) bis zu 16 in geheimer Wahl von der Diözesanversammlung gewählten Müttern und Vätern aus dem Erzbistum
- c) dem/der Diözesanbeauftragten der Katholischen Elternschaft Deutschlands,
- d) dem/der Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs von Bamberg,
- e) Delegierten familiennaher katholischer Organisationen im Erzbistum,
- f) Ehrenmitgliedern,
- g) fachlich besonders geeigneten Persönlichkeiten, die vom Diözesanfamilienrat gem. Art. V / Satz 1 kooptiert worden sind.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Diözesanfamilienrates ist ehrenamtlich.

### **Art. III: Konstituierung**

- (1) Der/die Diözesanvorsitzende und bis zu 16 Mitglieder des Diözesanfamilienrates werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Diözesanversammlung für die Dauer einer Amtsperiode des Diözesanfamilienrates gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Diözesanfamilienrates beträgt vier Jahre und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gremiums.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Diözesanfamilienrates findet unmittelbar im Anschluss an die Diözesanversammlung statt.  
Verantwortlich für die Konstituierung des neuen Diözesanfamilienrates ist der/die von der Diözesanversammlung neugewählte Vorsitzende.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Diözesanfamilienrat die Mitglieder des Vorstandes und – als Vorschlag an den Erzbischof von Bamberg – den/die Diözesanbeauftragte/n der Katholischen Elternschafts Deutschlands.

### **Art. IV: Diözesanversammlung (DV)**

- (1) Aufgabe der DV ist die Wahl des Diözesanfamilienrates (vgl. Art III / Satz 1). Darüber hinaus dient sie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen für familienfördernde Maßnahmen im kirchlichen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bereich. Sie wirkt als Bindeglied zwischen der Familienarbeit im Diözesanfamilienrat und den Pfarreien und Seelsorgebereichen.
- (2) Die DV setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Bamberg zusammen.
- (3) Ansprechpartner für die Benennung je einer/eines Delegierten sind die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden. Die Delegierten müssen nicht Mitglieder eines Rates sein.
- (4) Weitere Teilnehmer der DV ohne Stimmrecht bei Wahlen sind
  - a. Mitglieder des Diözesanfamilienrates
  - b. Hauptamtliche der Geschäftsstelle
  - c. Kandidaten
- (5) Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. V: Arbeitsweise**

- (1) Der Diözesanfamilienrat tritt mehrmals im Jahr zusammen. Neben der inhaltlichen Arbeit gem. Art. I gehören zu seinen Aufgaben die Wahl des Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie Entscheidung über Aufnahme, Kooptierung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Zu den ordentlichen oder außerplanmäßig erforderlichen Sitzungen sind die Mitglieder mit einer Frist von acht Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- (3) Die Sitzungen werden nach ordnungsgemäßer Ladung von dem/der Diözesanvorsitzenden geleitet, der/die diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied delegieren kann.
- (4) Der Diözesanfamilienrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Diözesanfamilienrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Diözesanfamilienrat für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Diözesanfamilienrates ist ein Protokoll anzufertigen. Einwendungen gegen das Protokoll oder von der Tagesordnung abweichende Beschlüsse sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung einzureichen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (9) Zur Erreichung der in Art. I genannten Ziele wird der DFR in Verlautbarungen und in Gesprächen mit den Verantwortlichen in Kirche, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Stellung beziehen und öffentliche Veranstaltungen durchführen.

## **Art. VI: Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird gem. Art III in der konstituierenden Sitzung des Diözesanfamilienrates für die Dauer einer Amtsperiode des Diözesanfamilienrates gewählt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem/der Diözesanvorsitzenden,
  - b. 2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
  - c. dem/der Diözesanbeauftragten der KED,
  - d. dem/der Schatzmeister/in,
  - e. dem/der Schriftführer/in und
  - f. dem/der Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs von Bamberg.
- (3) Diözesanvorsitz und Stellvertretung sind möglichst geschlechterparitatisch zu besetzen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Diözesanfamilienrates werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesanfamilienrat beendet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## **Art. VII: Vorsitz**

- (1) Der/die Diözesanvorsitzende wird gem. Art III / Satz 1 von der Diözesanversammlung in einem gesonderten Wahlgang für die Dauer einer Amtsperiode des Diözesanfamilienrates gewählt.
- (2) Der/die Diözesanvorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanfamilienrates und der Diözesanversammlung ein und leitet sie. Er/sie vollzieht die Beschlüsse des Diözesanfamilienrates und vertritt ihn nach außen.
- (3) Der/die Diözesanvorsitzende hat die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- (4) Bei Notwendigkeit einer Neuwahl der/des Diözesanvorsitzenden während einer laufenden Amtsperiode ist der Diözesanfamilienrat ermächtigt, aus seinen eigenen Reihen eine/n Diözesanvorsitzenden zu wählen, der/die bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des Diözesanfamilienrates im Amt bleibt. Gleiches gilt für den/ die Diözesanbeauftragte/n der KED.

### **Art. VIII: Geschäftsstelle**

- (1) Es besteht eine gemeinsame Diözesangeschäftsstelle von Familienbund der Katholiken und Katholische Elternschaft Deutschlands.
- (2) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt das Erzbistum im Einvernehmen mit dem Vorstand eine/n Geschäftsführer/in und erforderliche Mitarbeiter/innen.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt nach Weisung des/der Diözesanvorsitzenden die Arbeit des Diözesanfamilienrates (vgl. Art VII / Satz 3).

## **Art. IX: Inkraftsetzung**

Diese Satzung löst die Satzung vom 7. Februar 1954 in der Fassung vom 25. November 2000 ab. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Erzbischof in Kraft.

Bamberg, den 25. Juli 2022

Christiane Kömm  
Diözesanvorsitzende

Petra Schuckert  
Diözesanbeauftragte der KED

Für die obige Satzung wird mit dem heutigen Datum die gemäß Art. IX erforderliche Bestätigung erteilt.

Bamberg, den 19. September 2022

+ Dr. Ludwig Schick  
Erzbischof von Bamberg